

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigungsbescheid nach Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) für Herrn Antonius Freiherr von Geyr

Kreisverwaltung Düren
Bismarkstr. 16

52351 Düren

Az.: 63/1-7.1-01/08-Rie

Düren, den 28.10.2009

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

1. Tenor

Auf Antrag von Herrn Antonius Freiherr von Geyr, Vettweiß vom 08. Februar 2008 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Herrn Antonius Freiherr von Geyr, Amandusstraße 11, 52391 Vettweiß, wird gemäß § 4 BImSchG i.V.m. dem § 2 Anhang Spalte 1 Nr. 7.1 und Spalte 2 Nr. 9.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. März 1997, geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern auf dem Grundstück in 52391 Vettweiß, an der L 33, Gemarkung Müddersheim, Flur 14, Flurstück 24 erteilt.

Die Anlage besteht im wesentlichen aus vier einzelnen Ställen mit jeweils 40.000 Tierplätzen für Masthähnchen, eine Mistlagerstätte, 6 Futtermittelsilos sowie zwei unterirdischen Gaslagertanks mit einem Rauminhalt von jeweils 4,8 m³.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.255 / SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung ein.

Ebenfalls eingeschlossen ist die nach § 73 Abs. 1 BauO NRW erteilte Abweichung von den sich aus § 32 BauO NRW ergebenden Größen der Brandabschnitte für die einzelnen Hallen und die Zustimmung nach § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetzes NRW für die Errichtung von Gebäuden innerhalb einer 40 m-Zone zum äußeren Rand der Landstraße.

Für die Genehmigung wird sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – angeordnet.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Die Einwendungen und Anträge zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit diesem Genehmigungsbescheid entsprochen wurde oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Die Einwendungen und Anträge gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und die unter Ziffer 6 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides, soweit nicht durch die unter Ziffer 6 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Zustellung mit dem Bau der Anlage und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Die Fristen können kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht, Straßenrecht, Veterinärrecht und zum Arten- und Landschaftsschutz.

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

29.10.2009 bis einschließlich 11.11.2009

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Kreis Düren, Der Landrat

Bismarckstr. 16

52351 Düren

Haus B, Zimmer 516

Zeiten: Montag bis Donnerstag:

von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag:

von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der

Gemeinde Vettweiß, Der Bürgermeister

Gereonstraße 14

52391 Vettweiß

Zeiten: Montag bis Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

und bei der

Stadt Erftstadt, Der Bürgermeister
Holzdamm 10 (Rathaus Liblar)
50374 Erftstadt

Zeiten: Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (s. II Rechtsbehelfsbelehrung).

Ab dieser öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid bis zum Ende der Klagefrist bei der Kreisverwaltung Düren, Bismarckstr. 16, 52351 Düren, von Personen die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

In Vertretung

Georg Beyß
(Kreisdirektor)